

II. Allgemeine Stellung der Bürgerschaft.

§ 38.

1. Die Bürgerschaft ist formell die Mitinhaberin der höchsten Staatsgewalt. Sie ist jedoch (wie oben § 13 f. des weiteren ausgeführt) thatsächlich auf eine Teilnahme an der Gesetzgebung und gewisse, meist auch in den anderen deutschen Bundesstaaten den an der Gesetzgebung teilnehmenden Volksvertretungen eingeräumte Befugnisse beschränkt. (S. das Nähere unten § 40 f.).¹

2. Besondere Ehrenrechte stehen der Bürgerschaft nicht zu. Die Repräsentation des Staates ist allein Sache des Senats.

3. Die Bürgerschaft ist, wie der Senat und jede andere gesetzgebende Versammlung, durch den § 106 des Reichsstrafgesetzbuchs geschützt gegen eine Vergewaltigung (Auseinanderstreuung; Nötigung zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen; gewaltsame Entfernung von Mitgliedern; durch Gewalt oder durch Drohung mit einer strafbaren Handlung bewirkte Verhinderung von Mitgliedern, sich am Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen). Vgl. oben S. 76.

4. Eine Verleumdung der Bürgerschaft ist, wie die jeder anderen deutschen gesetzgebenden Versammlung, kein Antragsdelikt. Dieselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der Bürgerschaft verfolgt werden.²

¹ Gerstlinski sagt von den Bürgerstaaten der Schweiz: „Die politische Vertretung der Untertanen der drei Republiken ist die Bürgerschaft. Diese ist die fingierte Gesamtheit der Untertanen und vertritt dieselben ganz in der Weise, wie die Ständerversammlung das politische Organ der Untertanen in den Monarchien ist. Es sind die Gesamtrechte der Untertanen dem Staate gegenüber, welche auch die Bürgerschaft in den Republiken zu vertreten hat. — Diese Gesamtrechte sind aber genau dieselben, welche den Untertanen der monarchischen Staaten eignen, eben weil der Begriff der Untertanenschaft in beiden Arten der Staaten ein völlig gleicher ist. Vor allem gehört hierzu die Anteilnahme an der Gesetzgebung zu dem Wirkungskreise der Bürgerschaft, aber auch die Beteiligung an der Staatsregierung (namentlich an der Finanzverwaltung) steht der Bürgerschaft zu, welche die Ständerversammlung in den Monarchien geltend machen kann.“ (Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart, 1863, S. 768.)

² Strafgesetzbuch § 197.